



OTIF



**Zeitschrift
für den
internationalen
Eisenbahnverkehr**

**Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr**



Quartalszeitschrift der OTIF

119. Jahrgang

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Gryphenhübeliweg 30
CH - 3006 Bern

Tel.: +41 31 359 10 10

Fax: +41 31 359 10 11

Website: www.otif.org

Der Nachdruck der Abhandlungen und
aller vom Sekretariat der OTIF gefertigten
Übersetzungen ist nur unter genauer
Quellenangabe gestattet. - Die mit Namen
gezeichneten Abhandlungen geben nur die
persönliche Auffassung der Autoren
wieder.

Generalsekretär

Stefan Schimming

Stellv. Generalsekretär

Dr. Gustav Kafka

Chef-Redakteurin

Katja Bürkholz

Media@otif.org

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Amtlicher Teil	4
Liste der Linien 1999	4
Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV	4
Abschnitte: Deutschland, Schweiz, Österreich	4
Offizielle Mitteilungen zum COTIF	4
Konsolidierte Neufassung des Übereinkommens	4
Nichtamtlicher Teil	5
Veröffentlichungen & interessante Links	5
Rechtsprechung	5
Berufungsgericht Versailles vom 10.06.2010	5
Pflichten des Beförderers	5
Bücherschau	6
Hinweise	6
Spera, Kurt: Ein Leben in zwei Jahrhunderten	6



Editorial

**„Der Künstler muss das,
was ihn ein Leben lang
beschäftigt, in die
Öffentlichkeit tragen“**

Hans Erni

Mit der Virtualisierung der Zeitschrift öffnet sich ein nahezu unendlich weites Spektrum an graphischer Darstellung, das über die relativ einfache Frage der monochromen oder farbigen Gestaltung hinausgeht. In diesem Sinne war ein grundsätzliches Anliegen, auch durch die visuelle Wirkung der Zeitschrift, ein hohes Mass an Identifizierung mit der OTIF zu erzielen. Bei der im Kopfteil integrierten Abbildung handelt es sich um ein Werk des renommierten, 1909 in Luzern geborenen, helvetischen Künstlers, Hans Erni: ein Wandrelief, das der Mitbegründer der Gruppe abstrakter Schweizer Künstler „Allianz“ (1937), 1965 für das Gebäude der Vorgängerorganisation der OTIF schuf.

Erni kombiniert in seinen Werken häufig den Menschen mit seinen technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften. Analog zum Künstler, der seine Botschaften „in die Öffentlichkeit trägt“, ist es auch Ziel der Zeitschrift, effizient ein diversifiziertes Publikum zu erreichen und einen Beitrag zur positiven Entwicklung des Schienensektors zu leisten.



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

dies ist die bereits in der Zeitschrift 4/2010 angekündigte erste Ausgabe der e-Zeitschrift der OTIF. Die Traditionszeitschrift der Organisation hatte sich seit 1893 zu regelrechten „Annalen“ entwickelt: ein Sammelwerk, das die Tätigkeiten der OTIF im Allgemeinen und die verschiedenen Schritte der Annahmeverfahren von Gesetzestexten dokumentierte und die endgültig angenommenen Texte veröffentlichte. Dieses Konzept war das optimierte Erbe einer Zeit, in der der Fachinformationsfluss ausschliesslich auf die gedruckte Presse angewiesen war. Heute ist die gedruckte Presse eine sinnvolle Ergänzung zu den Kommunikationsmedien, wie Internet und sog. e-Papers, deren Erfolg und Wirtschaftlichkeit verstärkt auf hohe Auflagen und in aller letzter Konsequenz auf eine ernsthaft interessierte Leserschaft angewiesen ist.

Als weder kommerziell ausgerichtetes Magazin noch Plattform des hauptberuflichen Fokusses der Autoren, war es aus der Sicht der Redaktion an der Zeit, eine Neuausrichtung vorzunehmen, die sowohl den inzwischen gewachsenen Medienlandschaften als auch den Produktionsverfahren Rechnung zu tragen versucht. Auch wollten wir Ihnen nicht mehr – obgleich praktisch und handlich gebündelt – die Informationen verkaufen, die auch auf der Webseite der Organisation im Internet abrufbar sind. Deshalb konzentriert sich die Zeitschrift in Zukunft im Sinne eines Amtsanzeigers auf OTIF-relevante Bekanntmachungen und erscheint nur noch elektronisch. Es bleibt vorerst bei einer Periodizität von 4 Ausgaben pro Kalenderjahr. Abonnementskosten entfallen ersatzlos.

Stefan Schimming
Generalsekretär



Amtlicher Teil

Liste der Linien 1999

Linien zur See oder auf Binnen- gewässern CIV

(Ausgabe vom 1. Juli 2006)

Das Rundschreiben des Generalsekretärs Nr. 11 vom 1. Februar 2011 bezieht sich auf die Abschnitte *Deutschland, Schweiz und Österreich* und kann unter folgender Webadresse abgerufen werden:

www.otif.org/veroeffentlichungen/listender-linien-civ.html

Infolge der neuen Linienführung auf dem Bodensee werden die Abschnitte *Deutschland, Schweiz und Österreich* neu herausgegeben (s. COTIF 1999, Art. 24 §§ 1, 3-5).

Beatrice Moser ■

Offizielle Mitteilungen zum COTIF

Konsolidierte Neufassung des COTIF

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) steht seit 1. Dezember 2010 der Anwendung der Anhänge E, F und G auch in den Mitgliedstaaten der OTIF, die der Europäischen Union angehören, nichts mehr im Wege.

Dieser Feinschliff der Anhänge des am 3. Juni 1999 schlussgezeichneten Übereinkommens war nur dank der kenntnisreichen, kreativen und vor allem unermüdlichen Arbeit der Experten der OTIF möglich.

Die Inkompatibilitäten zwischen EU- und OTIF-Gesetzgebung sind vermutlich dem siebenjährigen Ratifizierungsprozess des Übereinkommens geschuldet, bei dem es durchaus vorkommen konnte, dass die Europäische Union einseitig nicht kompatible Gesetzesinitiativen ergriff, während das „Dornröschen-COTIF“ in Bern quasi auf Abruf schlummerte.

Die konsolidierte Textfassung kann von der Webseite der Organisation heruntergeladen werden:

www.otif.org/recht/revisionsausschuss/notifizierungstexte.html

Katja Bürkholz ■



Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichungen & interessante Links

CIT-Info (Comité international des transports ferroviaires / Internationales Eisenbahntransportkomitee / International Rail Transport Committee, CIT)
www.cit-rail.org, édition/Ausgabe/edition 1/2011

DVZ
Deutsche Verkehrszeitung, Hamburg, Nr. 15/2011, S. 10 - Nur eine Eisenbahn haftbar halten (F. Wilting)

Idem, Nr. 18/2011, S. 10 - Beschädigt, verspätet und kein Geld (F. Wilting)

ERA Forum, Trier, Nr. 1/2010, S. 93-110
Transporting goods in the EU: an interplay of international, European and national law (S. Lamont-Black)
www.springerlink.com/content/m74461n016004071/

EuR - Europarecht, Baden-Baden, Nr. 6/2010, S. 774-791
Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Eisenbahnverkehr (H. Pünder)

International Journal of Transport and Shipping Logistics, Olney, Nr. 4/2010, S. 347-363 - The use and legal effects of carriage documents in international multimodal transport (D. Glass/P. Marlow/R. Nair)

NVwZ
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, München, Nr. 22/2010, S. 1406-1408
Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts XVI - Tagung an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen (M. Hellriegel/Th. Schmitt)

Rechtsprechung

Berufungsgericht Versailles vom 10.06.2010

Pflichten des Beförderers

(Quelle: Bulletin des Transports et de la Logistique, Nr. 3334/2010, S. 559)

Die Klausel, laut der das Luftfahrtunternehmen das Gut an jemand anderen als den Empfänger liefern kann, ist gemäß Warschauer Abkommen nichtig.

Durch die Ablieferung des Gutes (edle Weine) an der angegebenen Adresse, ohne jedoch sicherzustellen, dass es sich dabei um den rechtmäßigen Empfänger handelt, hat das Luftfahrtunternehmen eine „faute inexcusable“ (einen unentschuldbaren Fehler) begangen.

Vgl. Artikel 23 Abs. 1 des Warschauer Abkommens: Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Artikel 5 CIM, wonach der Beförderer seine Haftung und seine Verpflichtungen erweitern (jedoch nicht einschränken) darf.

Auszug:

• In Anbetracht der Tatsache, dass die Auslieferung des Gutes Hauptbestandteil des Beförderungsvertrages ist und für jeden Beförderer, einschließlich Luftfahrtunternehmen gemäß Warschauer Abkommen, eine der grundlegenden Verpflichtungen darstellt; und dass die strittige Klausel, laut der das Unternehmen F. an eine andere Person als die im Luftfrachtbrief bezeichnete liefern kann, wodurch das Luftfahrtunternehmen anstatt an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger ohne Überprüfung der Person auch an einen Dritten liefern kann, im Widerspruch zu dieser Verpflichtung steht. [In Bezug auf solche oder ähnliche Bedingungen schafft Artikel 5 CIM mehr Klarheit als Artikel 23 des Warschauer Abkommens: Aus seinem Wortlaut (a contrario) ist jedenfalls zu schließen, dass nicht nur jene Abweichungen vom zwingenden Recht, die die Haftung des Beförderers ausschließen oder abschwächen, nichtig sind, sondern auch solche vertragliche Abmachungen, welche die Verpflichtungen des Beförderers in irgendeiner Weise lockern würden.]

• In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß Artikel 23 des Warschauer Abkommens jede Bestimmung, durch die die Haftung des Luftfrachtführers ... ausgeschlossen ... werden soll, nichtig ist; und dass die Bestimmungen in Kapitel III „Haftung des Luftfrachtführers“ eine allgemeine Gültigkeit besitzen;



Nichtamtlicher Teil

Transportrecht, Hamburg, Nr. 1/2011, S. 10-16 – Neue Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr (H. Lindemann)

Idem, Nr. 2/2011, S. 53-56 – Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Transportrecht (G. Pokrant), s. IV. Internationales Gütertransportrecht (CMR, MÜ)

WiVerw – Gewerbearchiv, Alfeld, Nr. 2/2010, S. 152-158

Wettbewerbsorientierte Regulierung deutscher und europäischer Eisenbahntransportmärkte (Ch. Kirchner)

Dr. Eva Hammerschmiedová ■

Bücherschau - Hinweise

Hoeks, Marian, *Multimodal Transport Law The Law Applicable to the Multimodal Contract for the Carriage of Goods*, Kluwer Law International, Alphen/Rhein 2010, ISBN 978 90411 3246 8

Keller, Stefan (Haupthrsg.),

Stangl, Brigitte, Pezenka, Ilona (Hrsgb.), *Reiserecht. Europäisches Reiserechtsforum 2008*, Springer Verlag, Wien 2010, ISBN 978 3 211 09458 7. S. Kap. 8 – *Licht am Ende des Tunnels? Streitfragen zur Verordnung über Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (1371/2007/EG) sowie zur außergerichtlichen Streitbeilegung* (A. Staudinger)

Dr. Eva Hammerschmiedová ■

- In Anbetracht der Tatsache, dass unter diesen Umständen Artikel 14.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens F., laut dem die Lieferung an eine andere Person als die im Frachtbrief bezeichnete vertraglich ermöglicht wird, darauf abzielt, den Luftfrachtführer von seiner Haftung zu befreien, und daher nichtig ist.

Dr. Eva Hammerschmiedová ■

Bücherschau

Spera, Kurt: *Ein Leben in zwei Jahrhunderten*

Die vorliegenden Erinnerungen [ISBN 3-901472-05-1, logo-trans, Wien] des conseiller honoraire der OTIF und international renommierten Transportrechtlers Hon. Prof. Dr. Kurt Spera, welche die nicht unbeträchtliche Zeitspanne von 1928 bis 2010 umfassen, bilden nicht nur das Panorama seines bewegten Lebens ab, das auch für jene, die ihn gut zu kennen glauben, neue interessante Facetten offenbart, sondern beleuchten auch viele wichtige Phasen der Entwicklung des internationalen Eisenbahnrechts einschliesslich der vom Zentralamt (OCTI) bzw. der OTIF betreuten Bereiche. Obwohl er besonders in seiner Kindheit und Jugend Opfer von Verfolgung und Misshandlung gewesen war und Anlass zu Verbitterung und Rachsucht gehabt hätte, war Spera zeitlebens in erster Linie darauf bedacht, was alle Menschen verbindet und darum bemüht, Trennendes zu überwinden. So gesehen war seine Tätigkeit, die stets ein besonderes Schwergewicht auf die Annäherung der Verkehrs- und Rechtssysteme von Ost und West legte, letztlich eine Ausformung seines ideellen Konzepts. Es ist selten, dass ein Vertreter dieser Rechtssparte auch persönliche Beweggründe und Gefühle, wie sie besonders in der den Erinnerungen angefügten Sammlung eigener Gedichte zum Ausdruck kommen, in solch eindrücklicher Weise offenlegt. Möge Speras Buch somit seinen Lesern neben interessanten Fakten auch einen Ansporn vermitteln, sich wie er dem wahrnehmbaren Trend zum persönlichen und nationalen Egoismus und der leider keine Sparte verschonenden Verrohung entgegen zu stemmen.

Dr. Gustav Kafka ■